



**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem  
Satzung vom 15.12.2022 zur 2. Änderung der Satzung über die Straßenreini-  
gung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-  
und Gebührensatzung) der Gemeinde Uedem vom 18.12.2019**

Aufgrund

- von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jeweils gelten- den Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Uedem in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung be-  
schlossen:

**Artikel I**

**§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Für die Straßenreinigung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt jährlich:

**0,36 €/QWM**

**§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- (3) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungs-  
gebühr je Quadratwurzelmeter (QWM) beträgt jährlich:

**1,40 €/QWM**

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 15.12.2022

gez. R. Weber  
(Rainer Weber)  
Bürgermeister